

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorrangiges Ziel der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans ist, dem Unternehmen Langendorf für die beabsichtigte geschäftliche Erweiterung einen für dessen Belange optimalen Standort anzubieten. Dies auf einer Fläche, die wegen der örtlichen Nähe und den zu erwartenden Immissionen die Lebensqualität der Bewohner Groppenbrucher Straße in erheblichem und unzulässigem Maße einschränken wird.

Sie führen in der Begründung des Vorentwurfs zur 5. Flächennutzungsplanordnung der Stadt Waltrop an, dass

- eine Steigerung der Fahrzeugproduktion im Rahmen eines dann durchführbaren 3-Schicht-Betriebes von jährlich 1000 auf rund 2500 sowie eine erwartete Zunahme von derzeit 3500 LKW-Fahrten auf deutlich mehr als 5000 Fahrten jährlich angestrebt ist. Die zu begrüßende Immissionsentlastung der Waltroper Bürger am jetzigen Standort von Langendorf geht einher mit einer deutlichen Zunahme der Immissionen der Anwohner an der Groppenbrucher Straße. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist der Verkehrslärm bedingt durch die Bundesautobahn A45, bei „günstiger“ Windrichtung auch der A 2 und der Landesstraße 609 -Mengeder Straße- erheblich. Zukünftig werden täglich ca. 50 LKW mehr als bisher diesen Verkehrslärm noch vergrößern. Auch die derzeit mit ca. 250 Mitarbeitern angegebene Personalausstattung von Langendorf wird sich erheblich vergrößern müssen, um die angestrebte Produktionsausweitung zu erreichen. Auch diese Mitarbeiter werden überwiegend per Auto ihre Arbeitsstelle erreichen und verlassen. Dazu kommt der erhebliche Krach, der naturgemäß bei der Verarbeitung von Stahl und Eisenprodukten entsteht. Dies wie geplant im 3-Schicht-Betrieb 24 Stunden täglich. Es ist zu befürchten, dass dieser dauerhafte 24-Stunden-Lärm zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen wird.
- die Baufläche wird die Zweckbestimmung „Bau von Fahrzeugen, Fahrzeugteilen und Zubehör und Handel“ erhalten. Diese Zweckbestimmung ist derartig unbestimmt, dass nicht erkennbar ist, welche weiteren Produktionszweige zukünftig hier angesiedelt werden sollen, verbunden mit weiteren die Gesundheit der Anwohner schädigenden Emissionen.
- das Gebiet der 5. Flächennutzungsplanänderung befindet sich in einem Bergsenkungsgebiet. Dies gilt gleichermaßen für die Straßenrandbebauung an der Groppenbrucher Straße. In den 80er Jahren ist das in Rede stehende Gebiet als Bergehalde von der RAG aufgeschüttet worden. Vor Bebauung muss der Untergrund verdichtet werden. Dies soll durch eine Stoßverdichtung erreicht werden. Wie angeführt, sind Nachteile dieses Verfahrens hohe Emissionen durch Erschütterung und Lärm. Ich befürchte, dass insbesondere diese Erschütterungen Schäden an den Häusern Groppenbrucher Straße verursachen können.
- durch die Änderung des Flächennutzungsplans ist der vorhandene regionale Grünzug 7 betroffen. Dieses Vorranggebiet ist besonders geschützt und darf nur in Ausnahmefällen für eine andere Nutzung in Anspruch genommen werden. Eine solche Ausnahme liegt vor, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine andere Alternative besteht. Es sind im Rahmen der bisherigen Bürgerbeteiligungen sehr wohl andere Standorte als Alternativen benannt worden. Die vorgebrachten Argumente, warum diese alternativen Standorte nicht geeignet sind, sind nicht überzeugend. Beispielsweise verweise ich auf Punkt 10 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan, wonach Konzepte zur Nachfolgenutzungen für die ehemals bergbaulich genutzten Flächen und von ehemaligen Kraftwerkstandorten erfolgreich umzusetzen sind. Wenn siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regionalen Grünzügen im Ausnahmefall **unabwendbar** sind, soll geprüft werden, ob im funktionalen Umfeld des Grünzuges, der durch die Siedlungsausweisung betroffen ist, insbesondere durch Rücknahmen von Siedlungsbereichen und Bauflächen oder durch Erweiterung des Grünzuges

an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann. Das hier die Inanspruchnahme des regionalen Grünzuges unabwendbar ist, erschließt sich mir nicht. Ebenfalls vermisste ich eine Aussage zum funktionalen Ausgleich.

- an der Mengeder Straße an der geplanten Zufahrt zum Plangebiet soll durch eine Lichtsignalanlage in Verbindung mit zusätzlichen Linksabbiegerspuren ein möglichst störungsfreier Autoverkehr sichergestellt werden. Hierzu müsste die vorhandene Fahrbahn verbreitert werden, was zu Lasten der vorhandenen Randstreifen und des Rad-/ Fußgängerwegs realisierbar wäre. Während die Politik von der Bundes- bis zur kommunalen Ebene den Ausbau von Radwegen forciert, wird hier genau gegenteilig geplant.
- entwässerungstechnisch für die riesige versiegelte Fläche eine Ableitung des Oberflächenwassers in den Groppenbach vorgesehen wird. In den vergangenen Jahren haben Sturzregen wiederholt zu überschwemmten Kellern geführt. Auch der Groppenbach ist bei diesen Unwettern „bis zum Rand voll“. Aufgrund des Klimawandels werden von den Meteorologen auch zukünftig vermehrt derartige Ereignisse prognostiziert. Es bestehen Zweifel, ob der Groppenbach bei einer Einleitung weiterer Wassermassen nicht überlastet wird. Auch das im südlichen Bereich des Plangebietes liegende steil abfallende Gelände ist aufgeschüttete Bergehalde. Es ist fraglich, ob es hier bei derartigen Wetterereignissen bei zusätzlichem abfließenden Oberflächenwasser nicht zu einem Bergrutsch kommen kann.
- auf der Grundlage des Abstandserlasses NRW ist ein Mindestabstand zu Wohngebieten von 200 Metern einzuhalten ist. Der Begründung ist nicht zu entnehmen, welcher Abstandsklasse und welche Betriebsart dem Unternehmen Langendorf zuzuordnen ist. Ich bitte hier um Aufklärung.
- mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet wird, der auszugleichen ist. Dieser Ausgleich soll im verbindlichen Bebauungsplan verbindlich geregelt werden. Direkt an der Grenze zum Flächennutzungsplan befindet sich auf Dortmunder Seite das Naturschutzgebiet Groppenbruch. Im Lokalkompass Dortmund Nordwest ist im Februar 2021 ein Artikel über Tier- und Pflanzenwelt in Groppenbruch erschienen. Danach haben Naturschutzverbände im Bereich Groppenbruch und einem Umkreis von zwei bis drei Kilometern "umfangreiche Bestandsaufnahmen zu Pflanzen, Vogelarten, Amphibien, Reptilien und Fledermäusen durchgeführt". In den Jahren 1979 bis 2010 wurden danach 670 Pflanzenarten erfasst, von denen 129 als gefährdet oder selten einzuschätzen sind. 57 Arten seien in der Roten Liste NRW der gefährdeten und geschützten höheren Pflanzenarten aufgeführt. Quittke weiter: "In den letzten Jahren wurden 105 Vogelarten im Landschaftsraum nachgewiesen; davon stehen 39 Arten auf der Roten Liste der gefährdeten Arten, u.a. Feldlerche, Kiebitz und Schafstelze. Ferner kommen sieben Amphibien- und zwei Reptilienarten vor, darunter die europaweit streng geschützten Rote-Liste-Arten Geburtshelferkröte und Kreuzkröte." Sollte wie beabsichtigt das Gelände bebaut und die Oberfläche versiegelt werden, wird das erhebliche negative Auswirkungen auf den vorhandenen Tier- und Pflanzenbestand haben. Ich bezweifle, dass ein Ausgleich zur Kompensation des vernichteten Lebensraumes geschaffen werden kann.
- Letztendlich verweise ich auf das jüngste Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Klimaschutzgesetz. In der Begründung zum Urteil findet sich folgender Satz: „Künftig können selbst gravierende Freiheitseinschränkungen zum Schutz des Klimas verhältnismäßig und verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein“. Dies könnte bedeuten, dass auch Grundrecht auf Eigentum betroffen sein kann, etwa ressourcenintensive Industrie, die es nicht schafft, bis 2030 klimaneutral zu produzieren.

Aus den vorgenannten Gründen lehnen wir, die Eheleute Karin und Hans-Werner Pickhan, die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplan 5 „Im dicken Dören“ ab.